

# Wenn Lumpi fremdgeht

**B**esuch kann etwas Schönes sein. Handelt es sich indes um vierläufigen von Nachbarn Drückjagd, wird das meist anders gesehen.

Die Thematik überjagender Hunde ist schon mehrfach vor Gericht verhandelt worden. *Nach Paragraph 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Eigentümer einer Sache von einem sogenannten „Störer“ die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen und diesen ggf. auf Unterlassung verklagen.*

Doch auch derjenige, der nicht Eigentümer, sondern nur Pächter eines Jagdrevieres ist, kann unter Schadensersatzgesichtspunkten verlangen, dass sein Jagdäusübungsrecht nicht durch „Nachbarns Meute“ beeinträchtigt wird.

Das muss allerdings begründbar sein.

## Überjagende Hunde

Das **Amtsgericht Walsrode (Niedersachsen)** befasste sich im Jahre 2013 mit dem Streit zweier Reviernachbarn (AZ: 7 C 454/13 III). Es ist protokolliert: *„Am 12.10.2012 wurde... eine Bewegungsjagd mit Hunden veranstaltet. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch im Revier des Klägers angesessen, um das Jagdgeschehen zu beobachten. Bereits in der Vergangenheit hatte die Beklagte den Kläger mehrfach ersucht, Vorschläge zu unterbreiten, was unternommen werden könne, um eine ordnungsgemäße Bejagung bei bestmöglicher Wahrung der klä-*

*gerischen Belange zu unternehmen. An einer kooperativen Lösung hat der Kläger bisher nicht mitgewirkt.“*

Offenbar ein streitbarer Bursche, der Kläger. Er störte sich daran, dass angeblich mindestens 3 Hunde in sein Revier eingedrungen wären und dort gejagt hätten. Das Gericht stellte zwar fest, dass eine Beeinträchtigung seines Jagdrecht durch zumindest 1 Hund gegeben war. Aber es erteilte dessen Ansinnen trotzdem eine klare Absage mit folgenden Begründungen:

1. eine (vorgeschlagene) Zäunung der Reviergrenzen ist unstatthaft
2. es wurde nicht zur Reviergrenze hin, sondern von dieser weg gejagt

3. nur kurzjagende Hunde wurden eingesetzt

Es sei also nicht ersichtlich, welche Maßnahmen die Beklagte noch hätte treffen sollen, um ein Überjagen von Hunden auszuschließen. Eine absolute Sicherheit hierfür gäbe es nicht – so das Gericht. Und im Übrigen sei der Einsatz von Hunden bei einer Bewegungsjagd erforderlich.

Aber Gerichte entscheiden eigenständig: In einem weiteren Fall (3 C 285/10) vor dem **Amtsgericht Medebach (Nordrhein-Westfalen)** wurde der Drückjagdveranstalter antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Das Abstellen von Schützen in Grenznähe, um das „Überjagen“ von Hunden zu verhindern, hielt das Ge-



**Drückjagd. Die Hunde werden geschallt. Schon biegen die Bracken mit hellem Geläut links ab Richtung Feindliches. Schnell ist die Reviergrenze überfallen und Nachbars Rotte gesprengt. Das gibt Ärger!**

richt für zu halbherzig. Auch das Spannen von rot-weißem Baustellen-Absperrband erachteten die Richter als ungeeignet, um Rotwild und Hunde vom Überwechseln abzuhalten.

### Sträflicher Vorsatz

Klarer ist die Rechtslage dann, wenn das Überjagen der Hunde „absichtlich“ erfolgt. Wird beispielsweise unmittelbar auf die Reviergrenze zugetrieben oder befindet sich eine kleine Eigenjagd inmitten eines größeren Treibens, ist für den Jagdleiter ein mindestens gelegentliches und kurzfristiges Überjagen vorhersehbar.

Stellt der Hund (mit Wissen und Wollen des Rüdemanns) dem



Foto: Karl-Heinz Volkmar

Foto: Michael Breuer

**Fremde Hunde haben ein Kalb gerissen. Der Pächter beobachtet das Drama. Schießt er?**

Wild des Nachbarn nach, begeht der Jäger einen glasklaren Fall der Wilderei.

Hierbei reicht es übrigens aus, wenn der Betreffende die Verletzung des fremden Jagdausübungs-

rechtes in Kauf und/oder einfach nur hinnimmt.

Wert trotz mehrfacher Hinweise des betroffenen Jagdnachbarn die Bejagungsweise unverändert lässt, begibt sich strafrechtlich auf hauchdünnes Eis.

### Griff zur Waffe?

Doch wenn der Gang zu Gericht als zu mühsam, unsicher oder langwierig empfunden wird – darf der Nachbar dann das Problem überjagender Hunde nicht im Rahmen des Jagdschutzes mit der Büchse erledigen?

*Das Bundesjagdgesetz gibt in Paragraf 23 nur einen Rahmen vor, innerhalb dessen „die Länder den Schutz des Wildes ... vorwildernden Hunden und Katzen“ regeln sollen.*

Die Länder haben mehr oder minder übereinstimmende Regelungen dahingehend getroffen, dass wildernde Hunde, d. h. solche, die Wild verfolgen oder zumindest auf der Suche nach Wild umherziehen, geschossen werden dürfen.

Allerdings haben alle Bundesländer auch ein Tötungsverbot für Jagdhunde geregelt. Auf die Rasse kommt es dabei nicht an, sondern

schützt, wenn sie sich im jagdlichen Einsatz befinden bzw. nur vorübergehend der Einwirkung des Führers entzogen haben.

Nur – was heißt „vorübergehend“? Die Halter von Wachteln, Bracken und anderen weit jagenden Hunden müssen sich, sollte mit den Reviernachbarn nicht gut Kirschenessen sein, durchaus Sorgen machen. Denn wenn sich der Hund kilometerweit vom Halter entfernt hat und diesem auch trotz Telemetrie Halsbandes die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit für eine längere Zeit nicht gegeben ist, könnte ein übelmeinender Reviernachbar schießen und sich wirksam auf sein Jagdschutzrecht berufen.

Hierbei handelt es sich allerdings nicht nur um eine rechtliche, sondern auch um eine moralische Frage ...

### Früher und heute

Zwar stellte bereits im Jahre 1968 das Bayerische Oberste Landesgericht (RReg 1 a Z 140/67) löblicherweise die Selbstverständlichkeit fest, „dass es auf der Hand läge, dass das wechselseitige Abschließen gelegentlich über die Re-

nur darauf, ob der Hund erkennbar im jagdlichen Einsatz steht.

Auch der Mischlingswauzi darf sich dank neonfarbener Warnhalzung oder gar Keilerschutzweste im Feindesland auf seine „diplomatische Immunität“ berufen.

Manche Länder schränken das Tötungsverbot allerdings insoweit ein, dass es Hunde nur dann

viereckigen jagender Jagdhunde unterbunden werden soll.“ Darin erschöpft sich indes auch schon der hervorhebenswerte Inhalt des bayerischen Urteiles.

Es wurde aber auch anders entschieden. Beispiel: Dass seinerzeit ein Pächter nicht nur einen überjagenden Drahthaar, sondern auch gleich noch einen dahinter



Foto: Martin Otto



stöbernden Kleinen Münsterländer mit Schrot eliminierte, war vor einem halben Jahrhundert für einen anderen Münchner Richter noch rechtens.

### Finger bleibt gerade!

Mal so, mal so ... Doch die Zeiten ändern sich – zum Guten: Das ebenfalls Bayerische Amtsgericht Passau verknackte 2015 einen Jagdpächter, der anlässlich einer Drückjagd 2 überjagende Hunde erschossen hatte, wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Jagdschein und WBK sind damit Geschichte! (siehe DJZ 2/2015, Seite 12).

Wer einen Jagdhund erschießt, ob nun wildernd oder nicht, der wird in den seltensten Fällen dadurch motiviert sein, Jagdschutz zu betreiben. Meistens geht es doch darum, es dem un-

**Babsi und Lola wurden Anfang 2015 von einem Reviernachbarn erschossen (DJZ 2/2015, Seite 12)**

**So geht's doch auch: Den überjagenden Hund einsammeln und „mit Kommentar“ abliefern**

geliebten Nachbarn endlich mal so richtig zu zeigen.

Doch auch die größte Frustration über das schlechte Verhältnis, vermag einen feigen „Stellvertreter-Hundemord“ moralisch nicht zu rechtfertigen. Wer einen Jagdhund beim Überjagen erwischt, fängt ihn ein und gibt ihn dem Jagdnachbarn – unter Umständen mit dem nötigen Kommentar – unversehrt zurück.

Die Rückgabe allerdings unter die Bedingung zu stellen, dass die Jagd bzw. der Hundeeinsatz zukünftig anders gestaltet werden müssen, wäre hingegen als versuchte Nötigung verboten.

Kann zwischen den Reviernachbarn eine Einigung über „ob“ und „wie“ des künftigen Jagdhundeeinsatzes nicht erzielt werden, dann müssen eben die Gerichte ran. Der Finger aber bleibt stets gerade. Das gebietet Weidgerechtigkeit und Anstand.

Dr. Heiko Granzin



## Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit Januar bietet die DJZ ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragen an. Das Angebot hat wie eine Bombe eingeschlagen. Viele Anfragen erreichten die Redaktion ([djz-rechtsberatung@paulparey.de](mailto:djz-rechtsberatung@paulparey.de)). Beispielhaft werden wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wiedergeben:

### „Ist zum Waffentransport ein mit Schloss gesichertes Futteral vorgeschrieben?“

Rund um die Frage, wie eine Waffe rechtskonform transportiert werden muss, kursieren aufgrund der komplizierten gesetzlichen Regelung viele Halbwahrheiten. Hierbei muss zwischen jagdlichem und nichtjagdlichem Transport differenziert werden.

Auf dem Weg zur und von der Jagd darf die Waffe nach dem „Jägerprivileg“ aus § 13 Abs. 6 WaffG „zugriffsbereit“ geführt werden. Das bedeutet, dass die Waffe ungeladen, ohne Futteral etc. mitgeführt werden darf. Auch die von der Waffe getrennte Munition muss nicht gesondert gesichert werden. Man benötigt also kein Schloss.

Wenn die Waffe außerhalb jagdlicher Aktivitäten von A nach B verbracht wird, muss die Waffe „nicht zugriffsbereit“ transportiert werden. Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 zum WaffG ist „Im Sinne dieses Gesetzes ... eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht

zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird“. Der 2. Halbsatz ist eher eine Empfehlung des Gesetzgebers. Er bedeutet nicht, dass ein verschlossenes Behältnis Pflicht wäre. Ebenso findet sich nirgendwo das Wort „Schloss“! Auch die Nutzung eines Schlosses ist daher nicht gesetzlich erforderlich. Es hat sich die Faustformel etabliert, dass die Waffe nicht in unter 3 Sekunden oder mit weniger als 3 Handgriffen (ungeladen) in Anschlag gebracht werden darf. Für den nicht der Jagd dienenden Waffen-

transport reicht daher das Abschließen des Futterals im Kofferraum, ein zusätzlicher Schlüsselring über dem Reißverschluss etc. Sofern ein Zahlenschloss verwendet wird, stellt die beliebte Zahlenkombination „000“ keinen rechtlich relevanten Sicherheitsmangel dar. Auch das Öffnen dieser „Jedermannkombination“ ist ein weiterer Handgriff, der waffenrechtlich entscheidende Sekunden bringt.



Rechtsanwalt  
Dr. Heiko Granzin

Foto: privat

